

DIE AUFHEBUNG ODER EINSTELLUNG DER BETREIBUNG

Die Schuldnerin kann beim Gericht die Aufhebung der Betreuung verlangen, wenn sie Urkunden zur Hand hat, aus denen hervorgeht, dass die betriebene Forderung nicht besteht oder dass sie samt Zinsen und Kosten beglichen worden ist (Art. 85 SchKG).

Als Urkunde kommt beispielsweise eine Quittung oder der abgestempelte Abschnitt des Einzahlungsscheins in Frage. Mit diesem Papier kann die Schuldnerin das Gericht im summarischen Verfahren ohne weiteres davon überzeugen, dass die Betreuung aufgehoben werden muss. Die Betreuung geht mit dem Entscheid des Gerichts zu Ende, sie muss im Register gelöscht werden.

Rechtsbegehren. „Es sei die Betreuung aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“

Frist. Es besteht keine Frist. Die Klage kann eingereicht werden, solange die Betreuung läuft, bis zur Verteilung, beziehungsweise bis zur Konkurseröffnung. Nach der Verteilung des Pfändungsergebnisses wird sich die betriebene Person mit der Rückforderungsklage behelfen müssen.

Gerichtsstand. Das Gesuch um Aufhebung der Betreuung muss zwingend am Betreuungsort eingereicht werden.

EINSTELLUNG DER BETREIBUNG

Wenn aus der Urkunde hervorgeht, dass die Forderung zwar besteht, aber noch nicht fällig ist, kann die Einstellung der Betreuung verlangt werden. Der Antrag lautet auf Einstellung der Betreuung bis zum Fälligkeitsdatum: „Die Betreuung sei bis zum X.X.XXXX einzustellen – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“

Die Sachbearbeiterin des Grossbetriebs hat die Forderung gegen die Schuldnerin bis zum Ablauf ihrer Drogen-therapie in 18 Monaten gestundet. Der Grossrechner des Betriebs weiss nichts davon und spuckt ein Betreibungsbegehren aus. Die Schuldnerin kann beim Gericht die Einstellung der Betreuung für 18 Monate verlangen, wenn der Grossbetrieb sie nicht zurückzieht.

Dora Schäfer
Wiesenweg 3
9999 Vorderblettrigen

Einschreiben

Kantonale Aufsichtsbehörde
in SchKG-Sachen
Hochschulstr. 17
3012 Bern

Vorderblettrigen, den 27. März 2011

**Betreibung Nr. 2010700 des Betreibungsamts Blettrigen:
Gesuch um Wiederherstellung der Frist für den Rechtsvor-
schlag**

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Ober-
richter

Ich ersuche Sie, in der Betreuung Nr. 2010700 des Be-
treibungsamts Blettrigen die Frist für den Rechtsvor-
schlag wiederherzustellen.

Zur **Begründung** führe ich folgendes an:

Der Zahlungsbefehl wurde mir am 5. März ausgehändigt. Am
15. März wurde ich mit einer akuten Entzündung des Blind-
darms ins Kantonsspital eingeliefert und am gleichen Tag
operiert. Am 17. März konnte ich das Spital wieder ver-
lassen. Die zehntägige Frist zur Stellung des Gesuchs um
Wiederherstellung der Frist für den Rechtsvorschlag ist
damit eingehalten. Ich habe heute gegenüber dem Betrei-
bungsamt Blettrigen den Rechtsvorschlag erklärt.

Mit freundlichen Grüssen

Dora Schäfer

Beilagen:

- Zahlungsbefehl Nr. 1;
- Arztzeugnis von Prof. Dr. med. A. Anselmi vom 20. März
2011
- Schreiben "Rechtsvorschlag" an das Betreibungsamt
Blettrigen

Kopie: Betreibungsamt Blettrigen

Dora Schäfer
Wiesenweg 3
9999 Vorderblettrigen

Einschreiben

Betreibungsamt Blettrigen
9999 Blettrigen

Vorderblettrigen, den 27. März 2011

Betreibung Nr. 2010700: Rechtsvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Betreuung Nr. 2010700 erhebe ich Rechtsvorschlag.
Heute habe ich bei der Kantonalen Aufsichtsbehörde ein
Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist
eingereicht. Eine Kopie des Gesuchs liegt diesem Schrei-
ben bei.

Mit freundlichen Grüssen

Dora Schäfer

Beilagen:

- Zahlungsbefehl Nr. 2010700
- Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlags-
frist

Kopie:

- Kantonale Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen